



Gebühren- und Strafenkatalog für E-Hockey

Fachbereich E-Rollstuhl-Sport im DRS/DBS (FB) Gebühren- und Strafenkatalog für E-Hockey (EH)

Verwendete Abkürzungen: Bundesliga (BL), Fachbereich E-Rollstuhlsport (FB), Mannschaftsmeldebogen (MMB), E-Hockey (EH), Sportordnung des DRS (SPO), Spielordnung (SO), Schiedsrichter (SR), Ausschuss „Spielbetrieb Deutschland“ (ASBD).

1. Gebühren

- 1.1. Die unter Punkt 1 dieses Gebühren- und Strafenkatalogs festgelegten Gebühren/Bestimmungen beinhalten nur solche, die nicht bereits in Ordnungen des Fachbereichs E-Rollstuhlsport des DRS oder Ordnungen des DRS festgelegt sind.
- 1.2. Teilnahmegebühren für alle Veranstaltungen und Wettbewerbe, bei denen der Fachbereich E-Rollstuhl-Sport des DRS als Veranstalter auftritt, seien es Turniere, Ligabetrieb, Pokalwettbewerbe oder Lehrgänge usw. werden per Ausschreibung festgelegt.

2. Strafen

- 2.1. Die unter Punkt 2 dieses Gebühren- und Strafenkatalogs festgelegten Strafen/Bestimmungen beinhalten nur solche, die nicht bereits in Ordnungen des Fachbereichs E-Rollstuhlsport des DRS oder Ordnungen des DRS festgelegt sind, bzw. sind ergänzend zu den in Ordnungen des Fachbereichs E-Rollstuhlsport des DRS oder Ordnungen des DRS festgelegten Bestimmungen/Strafen anzuwenden.
- 2.2. **Verfahrensweise**
 - 2.2.1. Geldstrafen und Kostenerstattungen (mit Kopie an den Kassenwart des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS) werden kostenpflichtig ausgesprochen.
 - 2.2.2. Zu allen Geldstrafen kommen die entstandenen Kosten hinzu, mindestens pauschal 2,50 EUR.
 - 2.2.3. Gegen die Verhängung einer Geldstrafe ist das Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS zulässig. § 61 Punkt 5 der Spielordnung für E-Hockey ist dabei sinngemäß anzuwenden.

2.2.4. Geldstrafen müssen innerhalb von 21 Tagen auf dem im Bescheid angegebenen Konto eingegangen sein. Bei Fristüberschreitung wird dieser Betrag einmalig per Einschreiben angemahnt, wobei eine Mahngebühr von 10,-- € fällig wird. Ist der gesamte Betrag innerhalb von 21 Tagen nach dieser Mahnung nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, erfolgt eine Sperre der betroffenen Mannschaft für den Spielbetrieb. Die Sperre wird erst mit dem Eingangsdatum der Zahlung, des Zahlungsbelegs bzw. eines entsprechenden Verrechnungsschecks aufgehoben. Die Aufhebung wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

2.3. Klassifizierungsordnung

2.3.1. Betrugs- und Täuschungsversuche

2.3.1.1. Beantwortete ein Spieler während des gemeinsamen Klassifizierungsgespräches nicht alle berechtigten und begründeten Fragen der Klassifizierer wahrheitsgemäß oder verweigert deren Beantwortung, ist er, nachdem der Ausschuss „Klassifizierung im E-Hockey“ (AKEH) davon Kenntnis erlangt hat, von diesem mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR zu bestrafen. Außerdem ist die Klassifizierung für diesen Spieler zu wiederholen. In der Zwischenzeit gilt seine bisherige Klassifizierungspunktzahl, falls vorhanden, aber weiter. Im Wiederholungsfalle verdoppelt sich die Geldstrafe auf 50 EUR.

2.3.1.2. Wirkte ein Spieler bei von den Klassifizierern zusätzlich für notwendig gehaltenen Tests nicht nach seinen Kräften mit, ist er, nachdem der AKEH davon Kenntnis erlangt hat, von diesem mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR zu bestrafen. Außerdem ist die Klassifizierung für diesen Spieler zu wiederholen. In der Zwischenzeit gilt seine bisherige Klassifizierungspunktzahl, falls vorhanden, aber weiter. Im Wiederholungsfalle verdoppelt sich die Geldstrafe auf 50 EUR.

2.3.1.3. Zusätzlich zu 2.3.1.1. und 2.3.1.2. dieses Gebühren- und Strafenkatalogs kann der AKEH bei Täuschungs- und Betrugsversuchen im Rahmen der Klassifizierung auch noch Strafen entsprechend dem Strafenkatalog der Rechtsordnung des Deutschen Behinderten-Sportverbandes (DBS) verhängen, wenn er dies für angemessen hält.

2.3.2. Wies ein Spieler die Klassifizierer während des Klassifizierungsgesprächs nicht unaufgefordert auf alle während der

Spielerbeobachtung verwendeten Hilfsmittel hin, muss sein Verein bzw. seine Mannschaft von der AKEH, nachdem dieser von den Klassifizierern über den Verstoß des Spielers schriftlich oder per Email informiert wurde, mit einer Strafgebühr in Höhe von 15 EUR belegt werden.

2.3.3. Klassifizierer

2.3.3.1. Verstößt ein Klassifizierer gegen 5.2.2.3.4. oder gegen 5.2.3.6. der Klassifizierungsordnung für E-Hockey, muss er, nachdem der AKEH davon Kenntnis erlangt hat, von diesem gerügt werden.

2.3.3.2. Verstößt ein Klassifizierer gegen 5.5. der Klassifizierungsordnung für E-Hockey, muss er, nachdem der AKEH davon Kenntnis erlangt hat, von diesem gerügt und im Wiederholungsfalle vom Vorstand des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport seines Amtes enthoben werden.

2.3.4. Klassifizierungsverzeichnis

2.3.4.1. Fordert der Ausrichter von offiziellen Wettbewerbsspielen das Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey nicht rechtzeitig beim AKEH an, ist er von diesem mit einer Strafgebühr in Höhe von 50 EUR zu bestrafen.

2.3.4.2. Versäumt es der Ausrichter von offiziellen Wettbewerbsspielen das Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey in der Nähe des Spielfeldes auszuhängen oder auszulegen, ist er, nachdem der AKEH davon Kenntnis erlangt hat, von diesem mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 EUR zu bestrafen.

2.3.4.3. Manipuliert der Ausrichter von offiziellen Wettbewerbsspielen das ihm vom AKEH zugeschickte Klassifizierungsverzeichnis für E-Hockey, ist er, nachdem der AKEH davon Kenntnis erlangt hat, von diesem mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 EUR zu belegen.

2.4. Spielordnung

2.4.1. Setzt eine Mannschaft bzw. ein Verein einen Spieler in einem Pflichtspiel im Sinne von § 4 Punkt 1 der Spielordnung für E-Hockey des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS (SO) ein, der nicht teilnahme-, spiel- oder einsatzberechtigt im Sinne der SO ist, ist sie

von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 EUR zu bestrafen.

2.4.2. Spelausschlüsse

2.4.2.1. Wird ein Spieler einer Mannschaft während eines Pflichtspiels im Sinne von § 4 Punkt 1 SO wegen wiederholten groben Verstößen gegen das E-Hockey-Regelwerk von einem Schiedsrichter gemäß Regel 9.2 des E-Hockey-Regelwerks vom Spiel ausgeschlossen, ist diese Mannschaft von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR zu bestrafen.

2.4.2.2. Wird ein Spieler einer Mannschaft während eines Pflichtspiels im Sinne von § 4 Punkt 1 SO wegen einer Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler, gegnerischen Ersatzspieler, gegnerischen Trainer oder gegen einen Zuschauer von einem Schiedsrichter vom Spiel ausgeschlossen, ist diese Mannschaft von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 EUR zu bestrafen.

2.4.2.3. Wird ein Spieler einer Mannschaft während eines Pflichtspiels im Sinne von § 4 Punkt 1 SO wegen einer Beleidigung des Schiedsrichters oder des Kampfgerichts vom Schiedsrichter vom Spiel ausgeschlossen, ist diese Mannschaft von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 75 EUR zu bestrafen.

2.4.2.4. Wird ein Spieler einer Mannschaft während eines Pflichtspiels im Sinne von § 4 Punkt 1 SO wegen einer Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder gegen das Kampfgericht vom Schiedsrichter vom Spiel ausgeschlossen, ist diese Mannschaft von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100 EUR zu bestrafen.

2.4.3. Bei jedem nach Ansicht des Schiedsrichters unsportlichen Benehmen eines Ersatzspielers oder Trainers einer Mannschaft während eines Pflichtspiels im Sinne von § 4 Punkt 1 SO, ist diese, nachdem die Spielleitung davon durch einen den das Spiel leitenden Schiedsrichtern erfahren hat, von dieser mit einer Geldstrafe in Höhe von 15 EUR zu bestrafen.

2.4.4. Bei nicht ordnungsgemäßer oder fehlender Einladung zu einem Spieltag einer Spielklasse bzw. Spielgruppe für eine Gastmannschaft oder einen Schiedsrichter durch den Ausrichter gemäß § 13 Punkt 3 SO und dadurch bedingtem Spielausfall ist der Ausrichter für jedes ausgefallene Spiele, nachdem die Spielleitung

davon erfahren hat, von dieser mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR zu bestrafen. Fällt ein Spiel trotzdem nicht aus, ist der Ausrichter nur mit 10 EUR zu bestrafen (je „falscher“ Einladung).

- 2.4.5.** Kommt der Ausrichter eines Spieltages, gemäß § 37 Punkt 1 – 3 seinen Pflichten nicht nach, ist er mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR zu bestrafen.
- 2.4.6.** Verzichtet eine Mannschaft eines Vereins in der Zeit vom 01.07. bis zum Ende des Wettbewerbs einer Spielklasse auf die (weitere) Teilnahme am Wettbewerb der Spielklasse, ist der Verein vom Ausschuss „E-Hockey-Spielbetrieb Deutschland“ des Fachbereichs E-Rollstuhl-Sport des DRS (ASBD) mit einer Geldstrafe in Höhe von 500 EUR zu bestrafen (siehe auch § 18 Punkt 3 und § 21 SO).
- 2.4.7.** Bei unkorrekt ausgefülltem Meldebogen für Spielklassen (MB), Mannschaftsmeldebogen (MMB), Mannschaftsnachmeldebogen (MNMB) oder Meldeliste für Spieltage, ist der betroffene Verein vom ASBD mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 EUR zu bestrafen.
- 2.4.8.** Bei verspäteter Abgabe des Meldebogen für Spielklassen (MB), Mannschaftsmeldebogens (MMB) oder Meldeliste für Spieltage ist der betroffene Verein vom ASBD mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 EUR bzw. 10 EUR zu bestrafen.
- 2.4.9.** Wird kein Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz gemeldet, ist der Verein mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 EUR zu bestrafen. Ist kein lizenziertes Schiedsrichter gemeldet, ist der Verein in Höhe von 100 EUR zu bestrafen. Neue Vereine sind nicht zu bestrafen, wenn sie mindestens 1 Schiedsrichter für angebotene Lehrgänge anmelden.
- 2.4.10.** Kann für einen Spieler einer Mannschaft vor einem Pflichtspiel im Sinne von § 4 Punkt 1 SO dem Kampfgericht keine DRS-Sportlizenz oder kein E-Hockey-Ausweis vorgelegt werden, ist sie von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5 EUR zu bestrafen. Für jede weitere nicht vorgelegte DRS-Sportlizenz oder vorgelegten E-Hockey-Ausweis für einen Spieler erhöht sich die Strafe um 2,50 EUR. Bei mehreren Pflichtspielen an einem Spieltag erfolgt die Bestrafung jedoch nur für ein Spiel.
- 2.4.11.** Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel im Sinne von § 4 Punkt 1 SO in sowohl nicht den Regeln entsprechender Ausrüstung (dazu zählt Rollstuhl, Schläger, Namen- und Spielernummerschild plus KZ), als auch in unvollständiger oder kontrastarmer Spielkleidung an, ist sie für jeden betroffenen Spieler von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 EUR zu bestrafen (siehe auch § 42 SO). Bei mehreren Pflichtspielen an einem Spieltag erfolgt die Bestrafung jedoch nur für ein Spiel.

- 2.4.12.** Sendet der Ausrichter die Spielberichte eines Spieltags einer Spielklasse später als 7 Tage nach dem 1. Werktag des Spieltags an die zuständige Spielleitung, ist er von dieser mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 EUR zu bestrafen (siehe auch § 43 Punkt 1 SO).
- 2.4.13.** Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltag einer Spielklasse überhaupt nicht an (zu keinem Spiel) und hat dies zu vertreten, ist sie von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 EUR zu bestrafen (siehe u. a. § 47 Punkt 1 SO). Im Wiederholungsfall erhöht sich die Geldstrafe auf 600 EUR.
- 2.4.14.** Bei nicht ordnungsgemäßer Verlegung von Spielen bzw. einem Spiel durch den Ausrichter gemäß § 52 – 54 SO, ist er von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 75 EUR zu bestrafen.
- 2.4.15.** Fällt ein Spieltag einer Spielklasse bzw. Spielgruppe komplett aus und hat der Ausrichter dies zu vertreten, ist er von der zuständigen Spielleitung mit einer Geldstrafe in Höhe von 250 EUR zu bestrafen.

2.5. Turniere

2.5.1. Nichtantritt

- 2.5.1.1.** Tritt eine an einem Turnier teilnehmende Mannschaft zu einem Turnierspiel nicht an, ist sie, nachdem der ASBD davon vom Ausrichter erfahren hat, von dieser mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 EUR (je versäumtem Spiel!) zu bestrafen. Nach Erhalt des Gesamtbetrages muss der Fachbereich die Hälfte an den Ausrichter abführen.
- 2.5.1.2.** Tritt eine Mannschaft, die sich zu einem Turnier angemeldet hat, bei dem der Fachbereich E-Rollstuhl-Sport als Veranstalter auftritt, zu einem bzw. allen Turnierspieltagen (Tage an denen gespielt wird) nicht an und hat sie die festgelegte Teilnahmegebühr bereits entrichtet, ist der Ausrichter berechtigt, die Gebühr als Entschädigung komplett einzubehalten. 2.5.1.1. kommt außerdem zur Anwendung.